



1. HESSISCHER NEUROLOGEN- UND PSYCHIATERTAG

27. September 2008

Frankfurt am Main



- **(1) Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der nervenärztlichen Praxis**
 - Überblick
 - Systeme / Anbieter / Preise
 - Vortrag: Herr Hassenpflug, Fa. UCB Schwarz Pharma



- **(2) Planungen zur Gründung einer Genossenschaft für Neuromediziner in Hessen**
 - Einführung / Rahmenbedingungen / Voraussetzungen
Dr. Werner Wolf, BVDN
 - Ziele / Vorteile / Organisation / Erfahrungen
Dr. Peter Fister, Agora Institut
 - Diskussion eines Konzeptes / Geschäftsplanes für eine Genossenschaft „*Neuromedizin in Hessen*“



- **(3) Integrierte Versorgungsverträge am Beispiel des „IV-Vertrages Depression“ mit der Techniker Krankenkasse**
 - Derzeitiger Stand / Ergebnisse
Frau Gabriele Schuster, Athene Akademie
 - Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb
Dr. Stefan Unglaub, BVDN



MITGLIEDERVERSAMMLUNG BVDN HESSEN

27. September 2008

Frankfurt am Main



- **Bericht des Vorstands / Vorsitzenden**
 - Vortrag: Werner Wolf
 - Kontakte / Gespräche / Auseinandersetzung
 - Hess. Sozialministerium
 - KV Hessen
 - Initiative „Neuromedizin für Hessen“
 - Klagen / Widerspruchsverfahren
 - Bericht von der Vorstandsarbeit
 - Informationsfluss innerhalb des Vorstands



■ Hess. Sozialministerium:

- ▶ Sonderprüfung der KV Hessen in 2007
 - Rost an der Oberfläche erkannt, nicht aber die marode Struktur darunter
- ▶ Gespräche mit Ministerin Lautenschläger und Staatssekretär Krämer
 - Rechtswidrige Verhältnisse bei der Honorarverteilung
→ § 79 a SGB V
 - Keine Notwendigkeit seitens des HSM für ein direktes Eingreifen



- **KV Hessen:**
 - ▶ Gespräche mit Dr. Zimmermann und Vertretern der Abrechnungsabteilung der KV Hessen
 - Keine Möglichkeit / Notwendigkeit für eine Vergrößerung des Facharzttopfes für Nervenärzte
 - "Wem soll ich denn dann etwas wegnehmen?"
 - (rechtswidrige?) Umsetzung der Honorarverteilung ab Q2 / 2005 ohne Berücksichtigung der Vorgaben durch den Bundesbewertungsausschuss
 - "Das ist aber von unserer Rechtsabteilung abgesegnet!"



■ Initiative „*Neuromedizin für Hessen*“



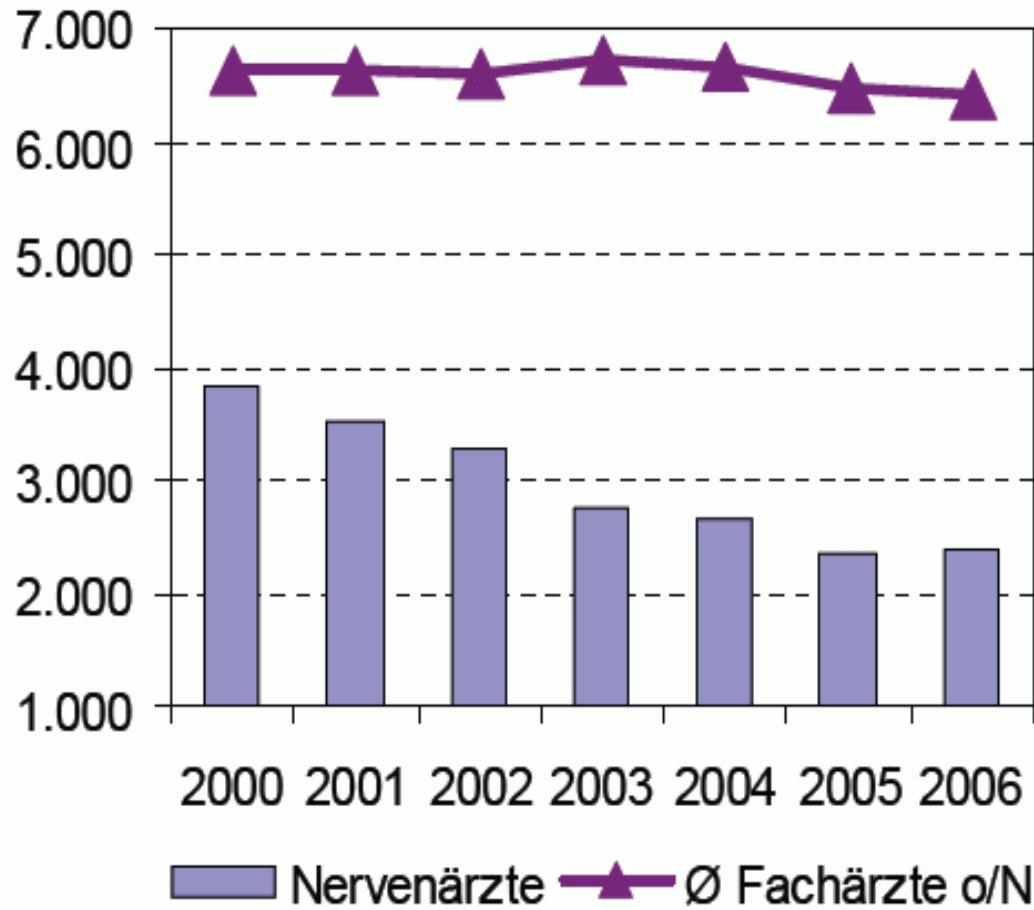
Tab.: KV-Umsatz pro Arzt und Quartal 2006

Neuromediziner insgesamt	28.832 €
Psychiater	18.472 €
Kinder- u. Jugendpsychiater	31.675 €
Neurologen <i>und</i> Psychiater	33.070 €
Neurologen	33.154 €
übrige Fachärzte insgesamt	53.599 €
Hautärzte	38.896 €
Internisten	76.514 €
Kardiologen (invasiv)	90.845 €
Radiologen	88.866 €
Hausärzte	43.823 €
Kinderärzte	48.667 €





Abb.: Monatliches Bruttoeinkommen



www.
bvdn-hessen.de



■ **Klagen / Widerspruchsverfahren:**

▶ „Sammelklage“

- 80 (!!) Kollegen/innen haben ihre Teilnahme erklärt und gegen ihre Honorarbescheide entsprechend Vorgabe Widerspruch eingelegt

▶ Regelmäßiger Kontakt / Gespräche mit RA Dr. Weller

- Einbringung unserer Argumentationslinie in die bereits laufenden Verfahren



- **Bericht des Vorstands / stellv. Vorsitzenden**
 - Vortrag: Peter Kramuschke
 - Kontakte mit Krankenkassen
 - Sondervertrag Heimbetreuung



■ **Krankenkassen:**

- ▶ Kontakte und Gespräche mit verschiedenen Krankenkassenverbänden
 - Unzureichende Daten / Informationen über die Honorarverteilung innerhalb der KV Hessen
 - Kein Interesse an Honorarverteilungsmodalitäten
- ▶ Interesse lediglich an Kosteneinsparungen:
 - Stationäre Behandlung
 - Medikamente, Krankengeld



■ Bericht des Schatzmeisters

- Vortrag: Rolf Biedenkapp
- Entschädigungsordnung
- Beschluss über Erhöhung des Mitgliedsbeitrages
 - Bundesanteil 235 €
 - Landesanteil 125 €, zusammen 360 €
- Wahl eines Kassenprüfers



- **Bericht des Beirats**
 - Vortrag: Ulrike Pesch / Peter Laß-Tegethoff

- **Bericht über den Stand der Sozialgerichtsverfahren und Planung des weiteren Vorgehens**
 - Vortrag: Werner Wolf



- **Zwei Klagen / Parallelverfahren gewonnen vor dem Sozialgericht Marburg (Juli 08) !**
 - ▶ „Licht am Ende des Tunnels“,
--> das Gericht folgt unserer Argumentationslinie
 - ▶ Az.: S12 KA 836/05, S12 KA 445/07
 - ▶ Zeitraum 2003, 2004, Q1 / 2005
 - ▶ Wesentliche Passagen des Urteils auf den folgenden Seiten:



- ▶ Die Honorarbescheide für die Quartale I/03 bis I/05 [als Summe aus beiden Urteilen] sind rechtswidrig und waren daher aufzuheben.
- ▶ Die Honorarbescheide sind deshalb rechtswidrig, weil – wenn auch für die Honorargruppe des Klägers insgesamt kein absolut unangemessenes Honorar festgestellt werden konnte – die hohen Unterschiede der Vergütung zwischen den Honorargruppen einen Verstoß gegen das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit bedeuten.



- ▶ Zu beanstanden war im Ergebnis eine Honorarverteilung, die zu nicht mehr hinnehmbaren Unterschieden innerhalb der Honorargruppen führt und damit zu einer unzureichenden Honorierung der Honorargruppe des Klägers und damit des Klägers selbst.
- ▶ Wenn damit auch für die Honorargruppe des Klägers insgesamt kein absolut unangemessenes Honorar festgestellt werden konnte, so sieht die Kammer jedoch in den hohen Unterschieden der Vergütung zwischen den Honorargruppen einen Verstoß gegen das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit.



- ▶ Soweit das Bundessozialgericht dies bisher nur auf besondere Konstellationen bezogen hat, sieht die Kammer jedoch eine generelle Verpflichtung einer Kassenärztlichen Vereinigung, zu große Honorarunterschiede zwischen den einzelnen Arztgruppen auszugleichen. Im Hinblick auf die genannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann hierbei nicht allein auf Punktwerte abgestellt werden. Die Vielzahl verschiedener zulässiger Vergütungsformen und Honorarbegrenzungsmaßnahmen führt dazu, dass allein die Garantie von Mindestpunktwerten eine annähernd gleichmäßige und leistungsproportionale Honorarverteilung nicht mehr gewährleisten kann.



- ▶ Ausgehend von diesen Grundsätzen geht die Kammer davon aus, dass ein Zustand eingetreten ist, der die Beklagte zum steuernden Eingreifen verpflichtet. Es obliegt dabei dem Gestaltungsermessen der Beklagten, ob sie eine entsprechende Änderung des HVM im Wege einer Ausgleichsregelung herbeiführt oder das Honorar im Wege einer Einzelfallregelung entsprechend auffüllt. Es ist dann zu errechnen, in welchem Umfang das Honorarkontingent der Honorargruppe des Klägers aufzufüllen ist. Auf dieser Grundlage ist ein neuer Punktwert zu errechnen, der dann eine Neuberechnung des Honoraranspruchs ermöglicht.



- ▶ Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das Honorar des einzelnen Vertragsarztes nur entsprechend seinem Anteil am Honorarkontingent seiner Honorargruppe steigt.
- ▶ Nach allem war der Klage daher stattzugeben.
- ▶ Urteil verkündet am 2. Juli 2008, schriftliche Ausfertigung zugestellt Ende Aug. 2008. Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig, da die KV Hessen Berufung beim Landessozialgericht Darmstadt eingelegt hat (Az. L 4 KA 69/08 und 70/08).



■ Sonstiges

- abschließende Bemerkungen und Kommentare
- abschließende Diskussion